



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH I - 7-3/14

MA 7 und Filmfonds Wien,  
Prüfung der Kinodigitalisierung;  
Subventionsprüfung

Tätigkeitsbericht 2014

## KURZFASSUNG

*Der Digitalisierungsfortschritt der Kinolandschaft stellte vor allem die Programmkinos vor eine technologische, organisatorische und insbesondere finanzielle Herausforderung.*

*Die Stadt Wien startete deshalb im Jahr 2011 eine Förderung der Digitalisierung von Klein- und Mittelkinos, um das Überleben und den Erhalt der Präsentationsstätten in der Wiener Programmkinolandschaft zu ermöglichen. Im Jahr 2011 erfolgte die Abwicklung der Kinodigitalisierungsförderungen durch die Magistratsabteilung 7. Im Jahr 2012 wurde die gesamte Kinoförderung - und mit ihr auch die gesamte Digitalisierungsförderung - dem Filmfonds Wien übertragen.*

*Der Stadtrechnungshof Wien konnte bei seiner Prüfung der Subventionsabwicklung durch die Magistratsabteilung 7 und den Filmfonds Wien vor allem Verbesserungspotenziale in der Dokumentation feststellen. Dem Filmfonds Wien wurde empfohlen, die geplante Förderungsabwicklung mittels Informationssystem Förderungsverwaltung zügig umzusetzen. Dabei sind vor allem Schritte zur Implementierung eines funktionierenden internen Kontrollsystems zu beachten.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen .....	6
2. Förderung durch die Magistratsabteilung 7 im Jahr 2011 .....	7
2.1 Beschluss .....	7
2.2 Förderungsgrundlagen .....	7
2.3 Übersicht der Kinodigitalisierungsförderungen im Jahr 2011 .....	8
2.4 Abwicklung der Kinodigitalisierungsförderungen .....	9
3. Förderung durch den Filmfonds Wien ab dem Jahr 2012.....	15
3.1 Tätigkeiten des Filmfonds Wien.....	15
3.2 Förderungsrichtlinien .....	16
3.3 Subventionierung durch die Stadt Wien.....	16
3.4 Übersicht der Kinodigitalisierungsförderungen in den Jahren 2012 und 2013.....	17
3.5 Abwicklung der Kinodigitalisierungsförderung .....	18
4. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	25

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca. ....	circa
DCI .....	Digital Cinema Initiatives
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK .....	Elektronischer Akt
EU .....	Europäische Union
EUR.....	Euro
GKU.....	Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft
http .....	Hypertext Transfer Protocol
IKS.....	Internes Kontrollsystem

IS .....	Informationssystem
lt. ....	laut
Mio.EUR .....	Millionen Euro
mm .....	Millimeter
MS .....	Microsoft
Nr. ....	Nummer
PDF .....	Portable Document Format
Pr.Z. ....	Präsidentialzahl
rd. ....	rund
u.a. ....	unter anderem
usw. ....	und so weiter
vgl.....	vergleiche
www.....	World Wide Web
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil

## GLOSSAR

### Bildformate 2K und 4K

Als Standard in der digitalen Film- bzw. Projektionstechnik haben sich die bildtechnischen Auflösungen "2K" (2038x1080 Bildpunkte) und "4K" (4096x2160 Bildpunkte) etabliert. Diese bildtechnischen Auflösungen werden auch in den Videoformaten der DCI zugrunde gelegt und sind Kriterium für das eigentliche digitale Projektionssystem, in Abhängigkeit der Entfernung sowie der Größe und Art der Leinwand.

### D-Standard

D-Standard - auch als D-Cinema bezeichnet - steht für die vollständig digitale Herstellungskette eines Kinofilms, von der Kamera über Produktion und Postproduktion bis Vertrieb und Wiedergabe (Projektion). Dieser Standard wird von der DCI bereitgestellt.

### E-Standard

E-Standard - auch als E-Cinema oder Electronic Cinema bezeichnet - ist eine technisch eingeschränkte Variante des D-Standard. Dieser Standard liegt unter dem Standard der DCI.

### Programmkinos

Programmkinos - auch als Arthousekinos oder Filmkunstkinos bezeichnet - sind Kinos mit künstlerisch anspruchsvollen Filmen. Dieses Genre widmet sich u.a. Filmen die aufgrund ihrer außergewöhnlichen Bildsprache, ihrer ungewohnten Ästhetik, ihrer Inszenierung, ihrer Form sowie ihres Themas Zeit und Engagement erfordern. Der Film wird dabei als Medium der Dokumentation, der Aufklärung, der Kritik und Reflexion, der persönlichen Aussage, des Experiments und der Fantasie betrachtet. Neben den Filmvorführungen werden dabei auch andere Kulturbereiche und Kunstformen (Ausstellungen, Lesungen usw.) angeboten bzw. angesprochen.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Magistratsabteilung 7 und den Filmfonds Wien einer stichprobenweisen Prüfung über die Kinodigitalisierung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Grundlagen**

Die technologisch veränderte Erzeugung, Überarbeitung und Verteilung von Filmen bzw. der Filmkopien auf digitaler Basis erforderte eine entsprechende Veränderung bzw. Anpassung der Projektionstechnik in den jeweiligen Präsentationsstätten (Kinos, Lichtspielhäuser, Lichtspieltheater, Filmtheater usw.).

In diesem Zusammenhang war es daher notwendig, die bisher traditionellen Projektionstechniken mit den meist analogen Filmprojektoren (35 mm Filmformat) und den Filmrollen auf digitale Filmprojektoren (2K und 4K Bildformate) mit den entsprechenden digitalen Rechner- und Speichertechnologien (Server) auszutauschen und damit auch die im Zusammenhang stehende Infrastruktur (z.B. Lüftungs- und Kühlungsanlagen, elektrische Betriebsanlagen, Vorführräume, Leinwände usw.) entsprechend anzupassen bzw. zu modernisieren.

Dabei erfolgte entweder eine vollständige Umstellung auf die digitale Projektionstechnik oder ein Umbau und somit eine Ergänzung, zu der bereits vorhandenen analogen Projektionstechnik.

Im Bereich der Wiener Kinolandschaft standen dabei vorwiegend die Programmkinos vor dieser technologischen, organisatorischen und vor allem finanziellen Herausforderung.

Aufgrund dieses Umstandes wurden gemeinsam mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Programmkinos, den Verleiherinnen bzw. Verleihern und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Maßnahmen mit dem Ziel erarbeitet, diese Veränderung entsprechend finanziell zu unterstützen.

In der Stadt Wien wurde im Jahr 2011 im Rahmen der bereits bestehenden umfassenden Filmkunstförderung durch die Magistratsabteilung 7 die einmalige Förderung der Digitalisierung von Klein- und Mittelkinos gestartet, um das Überleben und den Erhalt der Präsentationsstätten in der Wiener Programmkinolandschaft zu ermöglichen.

Mit Beginn des Jahres 2012 wurde die gesamte Kinoförderung und mit ihr die Zuständigkeit für die Fortführung und die Abwicklung der Förderung der Digitalisierung von Klein- und Mittelkinos von der Magistratsabteilung 7 dem Filmfonds Wien übertragen.

## **2. Förderung durch die Magistratsabteilung 7 im Jahr 2011**

### **2.1 Beschluss**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. September 2011, Pr.Z. 03381-2011/0001-GKU, wurde der Magistratsabteilung 7 im Bereich der Digitalisierung von Klein- und Mittelkinos für das Jahr 2011 ein Rahmenbetrag in der Höhe von 150.000,-- EUR genehmigt.

### **2.2 Förderungsgrundlagen**

In dem Beschluss des Gemeinderates vom 29. September 2011, Pr.Z. 03381-2011/0001-GKU, über die Digitalisierung von Klein- und Mittelkinos wurden die Gesamtkosten der Umrüstung pro Kinosaal (D-Standard) bei Premierenkinos mit ca. 80.000,-- EUR und bei Nachspielkinos (E-Standard) mit ca. 20.000,-- EUR beziffert.

Die gemeinsam mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Programmkinos, der Verleiherinnen bzw. Verleiher und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erarbeiteten Maßnahmen legten fest, für bisher nicht digitalisierte Kinos eine Unterstüt-

zung pro Saal in der Höhe von 20.000,-- EUR für D-Standard bzw. 15.000,-- EUR für E-Standard vorzusehen.

Des Weiteren wurde in diesem Beschluss der Kinodigitalisierung festgehalten, dass Kinos, die den D-Standard benötigen, mit einem Unterstützungsbeitrag von einem Viertel der Gesamtsumme gefördert werden und die restlichen Kosten zu gleichen Teilen von Bund, Drittmitteln (Verleiherinnen bzw. Verleiher) und den Eigenmitteln des Kinos zu tragen sind. Bei Kinos, die mit dem E-Standard das Auskommen finden, wurde festgelegt, dass die Stadt zwei Drittel der Gesamtkosten beisteuert.

Als Laufzeit für die Förderung der Kinodigitalisierung aller infrage kommenden Programmkinos wurde ein Zeitraum für die nächsten zwei Jahre (2012 und 2013) festgelegt.

Im Zusammenhang mit den Förderungsgrundlagen aus dem Beschluss des Gemeinderates wurden von der Magistratsabteilung 7 die "Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen" als Grundlage für die Gewährung der Förderungen herangezogen.

## 2.3 Übersicht der Kinodigitalisierungsförderungen im Jahr 2011

2.3.1 Der Umfang der Kinodigitalisierungsförderungen durch die Magistratsabteilung 7 samt den jeweils gewährten Förderungssummen ist in der unten angeführten Tabelle dargestellt (Beträge gerundet in EUR):

Programmkino	Anzahl der Säle	Förderungssumme gemäß Zusage	Förderungssumme gemäß Endabrechnung	Mittelkürzungen
Kino A	2	25.000,00	25.000,00	-
Kino B	1	20.000,00	20.000,00	-
Kino C	1	25.000,00	25.000,00	-
Kino D	1	20.000,00	20.000,00	-
Kino E	3	60.000,00	60.000,00	-
Summe	8	150.000,00	150.000,00	-



Von der Magistratsabteilung 7 wurden im Jahr 2011 insgesamt fünf Programmkinos mit insgesamt acht Sälen und einer gesamten Förderungssumme in der Höhe von 150.000,-- EUR gefördert.

2.3.2 Von den insgesamt acht digitalisierten Kinosälen wurden alle auf den D-Standard umgestellt. Von der Magistratsabteilung 7 wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass aufgrund der damaligen zügigen technologischen Weiterentwicklung der Ausstattung und dem damit einhergehenden raschen Preisverfall die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber der Programmkinos den besseren D-Standard als nachhaltigere Lösung bevorzugten.

## **2.4 Abwicklung der Kinodigitalisierungsförderungen**

Aus den fünf abgerechneten Kinodigitalisierungsförderungen zog der Stadtrechnungshof Wien eine Stichprobe im Umfang von drei Projekten. Dabei gelangte der Stadtrechnungshof Wien zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen:

2.4.1 Die Dokumentation wurde von der Magistratsabteilung 7 kombiniert in einem physischen Papierakt und ergänzend elektronisch in dem IS ELAK - als Standardprodukt für die elektronische Aktenführung in der Stadt Wien - und dem IS Förderungsverwaltung einer Fremdfirma als spezifische Software der Magistratsabteilung 7 - durchgeführt.

Das IS ELAK übernahm dabei die Protokollierung und Aktenführung der jeweiligen Vorgänge zur betreffenden Förderungsthematik bzw. dem Förderungsfall. Gemäß Auskunft der Magistratsabteilung 7 stand für die Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter des Fachbereiches Neue Medien, Film im Zusammenhang zur Kinodigitalisierung kein unmittelbarer Zugriff auf die Informationen im IS ELAK zur Verfügung.

Durch die Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter wurde die eigentliche Verwaltung und Dokumentation der grundlegenden Informationen des jeweiligen Förderungsfall (u.a. Projektvolumen, Mittelaufbringung, Status usw.) im IS Förderungsverwaltung

durchgeführt. Dabei wird durch das IS Förderungsverwaltung u.a. auch das Termin- bzw. Fristenmanagement automatisiert bereitgestellt.

In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass bei der Magistratsabteilung 7 keine ausschließliche elektronische Aktenführung genehmigt war und daher der physische Papierakt die originäre Dokumentation darstellte.

Die eingesehenen Stichproben waren durch den physischen Papierakt und die ergänzenden elektronischen Informationssysteme nachvollziehbar dokumentiert.

2.4.2 Bei einem Programmkinos war zu erkennen, dass die vom Förderungswerber ursprünglich angesuchte Förderung in der Höhe von 40.000,- EUR (20.000,- EUR pro Kinosaal), aufgrund der Veränderung in der Förderungsorganisation Ende des Jahres 2011 - Übertragung der diesbezüglichen Agenden an den Filmfonds Wien - zweigeteilt wurde.

So wurde im Jahr 2011 die erste Förderungsrate in der Höhe von 25.000,- EUR von der Magistratsabteilung 7 zugesagt und ausbezahlt und die Abwicklung der zweiten Förderungsrate in der Höhe der restlichen 15.000,- EUR im Jahr 2012 dem Filmfonds Wien übertragen.

2.4.3 Vom Stadtrechnungshof Wien war bei einem weiteren Programmkinos festzustellen, dass die Förderungssumme um 5.000,- EUR auf 25.000,- EUR erhöht wurde.

Vonseiten der Magistratsabteilung 7 wurde diese Erhöhung der Förderungssumme mit der Größe dieses Programmkinos und den damit verbundenen etwas erhöhten Investitionskosten (u.a. der Größe der Projektionsleinwand) begründet.

2.4.4 Für die Antragstellung der Kinodigitalisierungsförderung wurde im Rahmen der umfassenden Filmkunstförderung von der Magistratsabteilung 7 der über das Internet im Virtuellen Amt vom wien.at angebotene Subventionsantrag im Adobe PDF Format verwendet. Gemäß dem zu befüllenden Subventionsantrag war als Beilage u.a. auch

eine von der Förderungswerberin bzw. von dem Förderungswerber zu befüllende Kostenkalkulation im MS Excel Format beizubringen. Diese Kostenkalkulation wurde als Tabelle im MS Excel Format ebenso im Virtuellen Amt von wien.at angeboten.

Bei der Einsicht in die physischen Papierakte war vom Stadtrechnungshof Wien zu erkennen, dass die Daten aus den Ergebnisfeldern (Summenfelder) der Kostenkalkulation mit den betreffenden Eingabefeldern im Subventionsantrag nur z.T. übereinstimmten. Gemäß Auskunft der Magistratsabteilung 7 waren die Felder der Kostenkalkulation und des Subventionsantrages nicht automatisiert miteinander verknüpft.

So bestand bei allen drei Programmkinos nur z.T. eine ziffernmäßige Richtigkeit zwischen den Daten aus der Kostenkalkulation und den Daten des Subventionsantrages. Anzumerken war, dass diese z.T. ziffernmäßigen Unstimmigkeiten keine Auswirkung auf die Höhe der angesuchten und letztlich ausgezahlten Förderungssumme hatten.

Befragt zur Vorgangsweise der Magistratsabteilung 7 betreffend den Überprüfungs-routinen gab diese an, dass entsprechende Überprüfungs-routinen bei diesen Daten vorgesehen sind bzw. durchgeführt wurden.

Als Grundlage für die Vorgehensweise der Bearbeitung von Subventionsanträgen stand den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern das "Handbuch zur Bearbeitung eines Subventionsaktes" in der Version 9 vom 3. Oktober 2013 zur Verfügung. Darin waren neben den einzelnen Prozessschritten (u.a. Protokollierung mit Eingangsstempel) auch die jeweiligen Kontrollmaßnahmen im Sinn eines IKS der Magistratsabteilung 7 dokumentiert.

Im Zusammenhang mit dem Ansuchen war in diesem Handbuch verpflichtend festgelegt, dass das Subventionsformular vollständig, korrekt und unterfertigt sein muss. Dabei wurde insbesondere auf den Prüfschritt *"Es ist darauf zu achten, dass das Ansuchen nur von vertretungsbefugten Organen der jeweiligen Institution unterschrieben wurde."* aufmerksam gemacht. Im Zusammenhang mit der Kostenkalkulation war zu erkennen, dass die Kostenkalkulation als verpflichtender Bestandteil des Ansuchens definiert war. Ein dezidierter Hinweis eines Prüfschrittes einer ziffernmäßigen Kontrolle

zwischen den Daten aus der Kostenkalkulation und dem Subventionsformular war nicht ersichtlich.

Vom Stadtrechnungshof Wien wurde der Magistratsabteilung 7 empfohlen, entsprechende Sorgfalt auf die Durchführung derartiger Überprüfungen bei den Subventionsansuchen und den Beilagen zu legen, um damit bereits im Prozessschritt des Subventionsansuchens - und im Sinn des IKS der Magistratsabteilung 7 - Fehler hintanzuhalten.

2.4.5 In den Förderungsbedingungen war festgelegt, dass für die Anschaffung von Geräten (wie z.B. ton- und lichttechnische Geräte, Systemkomponenten, Software, sonstige dauerhafte Sachgüter), die käuflich erworben und uneingeschränkt benützt werden können und deren Anschaffungswert (einzeln) unter 20.000,- EUR (netto) liegt, diese mit entsprechender Begründung und mit mindestens drei Kostenvoranschlägen auszuweisen waren.

Im Zusammenhang mit den infrastrukturellen Anpassungen und den damit erforderlichen baulichen Anpassungen in den Programmkinos legten die Förderungsbedingungen weiters fest, dass zur Feststellung der Plausibilität und Marktkonformität der eingereichten Maßnahmen eine detaillierte und gewerksseitige Aufstellung der Kosten auf Basis entsprechender Kostenvoranschläge erforderlich ist.

In allen drei eingesehenen Förderungsfällen wurde von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern nur jeweils ein Kostenvoranschlag einer Firma sowohl für die Anschaffung der Geräte als auch für die infrastrukturellen Anpassungen beigebracht. Dies wurde von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern damit begründet, dass die Anzahl der am Markt befindlichen Anbieterinnen bzw. Anbieter für diese Geräte nur sehr gering war bzw. dass auf bereits bewährte Firmen zurückgegriffen wurde, die mit den örtlichen und baulichen Gegebenheiten der einzelnen Kinos entsprechend vertraut waren.

Seitens der Magistratsabteilung 7 wurde diese Vorgangsweise bzw. Begründung akzeptiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, von dem Erfordernis der einzuholenden Mindestanzahl an Kostenvoranschlägen nur bei entsprechenden Ausnahmefällen abzugehen und dies entsprechend zu dokumentieren.

2.4.6 Im "Handbuch zur Bearbeitung eines Subventionsaktes" war festgelegt, dass bei Subventionen von Bau- und Investitionskosten der Förderungsakt bei großen Bauvorhaben (ab ca. 20.000,-- EUR) jedenfalls und bei kleineren Vorhaben (z.B. Anschaffung kleinerer technischer Geräte) bei Bedarf der technischen Fachdienststelle (Magistratsabteilung 25) zur Prüfung auf Marktkonformität und Plausibilität vorzulegen ist.

Bei einer eingesehenen Stichprobe beliefen sich die veranschlagten Bau- und Investitionskosten auf annähernd den Wert, bei dem lt. Handbuch der Förderungsakt der Magistratsabteilung 25 zu übermitteln wäre. Festzustellen war, dass eine Übermittlung des Förderungsaktes an die Magistratsabteilung 25 nicht stattfand. Eine Begründung, warum in diesem Fall nicht lt. den Vorgaben des Handbuches vorgegangen wurde, war aus dem Förderungsakt nicht ersichtlich.

Von der Magistratsabteilung 7 wurde dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt, dass bei allen Programmkinos auf die Prüfung durch die Magistratsabteilung 25 verzichtet wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, von dem Erfordernis der Beurteilung durch die Magistratsabteilung 25 nur bei entsprechenden Ausnahmefällen abzugehen und dies begründet im Förderungsakt zu dokumentieren.

2.4.7 Bei der Beurteilung des Förderungsansuchens durch die Magistratsabteilung 7 war vom Stadtrechnungshof Wien zu erkennen, dass bei zwei Programmkinos eine Erklärung über die Übernahme der angeschafften Geräte in den eigenen Besitz nachgefordert wurde. Diese Erklärungen waren im Förderungsakt der beiden Programmkinos nicht enthalten bzw. waren Vorgänge über die Erbringung bzw. einer nochmaligen Urgenz der Magistratsabteilung 7 nicht erkennbar.

Vom Stadtrechnungshof Wien war diesbezüglich anzumerken, dass die beiden betreffenden Programmkinos unter einem Betreiber geführt wurden und diese Nachforderung an den Betreiber einmalig mitgeteilt wurde.

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, auf die vollständige Beibringung von eingeforderten Unterlagen zu achten und die Vorgänge dazu entsprechend zu dokumentieren.

2.4.8 Die Durchsicht der Abrechnungsunterlagen in den Förderungsakten ergab, dass bei einem Programmkinos die schlussendlich zur Abrechnung eingereichten Gesamtkosten um rd. 20,6 % unter den zu erwartenden Gesamtkosten lagen. Prüfungsschritte der Magistratsabteilung 7 hinsichtlich einer möglichen aliquoten Rückforderung der ausgeschütteten Förderungsmittel waren dem Förderungsakt nicht zu entnehmen.

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, auf die Durchführung diesbezüglicher Prüfungsschritte in Zukunft bei der Förderungsabrechnung verstärkt zu achten und im gegenständlichen Fall die Möglichkeit einer aliquoten Rückforderung zu prüfen.

2.4.9 Die Durchsicht der Abrechnungen ergab, dass bei der Abrechnung von zwei Programmkinos die von den Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern zusätzlich beigebrachten Kostenaufstellungen z.T. ziffernmäßig nicht mit der Kostenkalkulation im MS Excel Format übereinstimmten. Diese Abweichungen wurden von der Magistratsabteilung 7 bei der Förderungsabrechnung nicht hinterfragt.

Im "Handbuch zur Bearbeitung eines Subventionsaktes" war im Kapitel Abrechnung festgelegt, dass bei mangelhafter bzw. nicht vollständiger Abrechnung mit dem Förderungswerber entsprechend Kontakt zur Behebung der Mängel aufzunehmen ist.

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen auf die Mängelfreiheit zu achten und die gemäß dem "Handbuch zur Bearbeitung eines Subventionsaktes" festgelegten Schritte durchzuführen.

2.4.10 Bei der Durchsicht der im IS Förderungsverwaltung dokumentierten Informationen war ebenso festzustellen, dass bei allen drei Programmkinos die Informationen der Ist-Gesamtprojektkosten mit den im Papierakt dokumentierten Informationen nicht übereinstimmten bzw. nicht aktuell waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, auf die Aktualität der im IS Förderungsverwaltung dokumentierten Inhalte zu achten bzw. den Prozess der Dokumentation auch bzgl. der Verwendung bzw. Einbindung des IS Förderungsverwaltung zu evaluieren.

### **3. Förderung durch den Filmfonds Wien ab dem Jahr 2012**

#### **3.1 Tätigkeiten des Filmfonds Wien**

3.1.1 Der Filmfonds Wien (<http://www.filmfonds-wien.at>) ist ein gemeinnütziger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sein vorrangiges Ziel ist es, Wien als Film- und Medienstandort sowie als Drehscheibe des internationalen Filmschaffens zu stärken.

3.1.2 Der Filmfonds Wien vergibt erfolgsbedingt rückzahlbare Zuschüsse und - unter bestimmten Voraussetzungen - nicht rückzahlbare Zuschüsse für Projektentwicklung, Herstellung und Verwertung von Filmen. Darüber hinaus fungiert der Filmfonds Wien als Plattform für alle Belange des Filmschaffens in Wien. Dies geschieht vor allem durch Beratung und Vernetzung sowie Partnerschaften im Bereich der Aus- und Fortbildung auf regionaler und internationaler Ebene und mittels einer gezielten Strukturförderung.

3.1.3 Eine weitere wichtige Aufgabe fällt dem Filmfonds Wien darin zu, den von ihm geförderten Filmen - allen voran den am Standort Wien entwickelten österreichischen Filmen - zu einer größtmöglichen Öffentlichkeit zu verhelfen. In diesem Sinn wurde ab dem Jahr 2012 dem Filmfonds Wien die Kinoförderung und mit ihr die Förderung der digitalen Umrüstung der Kinos (Kinodigitalisierung) übertragen.

Die Kinoförderung durch den Filmfonds Wien sieht drei verschiedene Förderungsmodelle vor, und zwar die Kino-Referenzförderung, die Förderung kinokultureller Projekte und die Kinodigitalisierungsförderung. Die Kino-Referenzförderung hilft Kinos, nachhaltig im

Sinn einer niveau- und gehaltvollen Programmgestaltung zu arbeiten, und bezieht sich auf die Filmauswahl des Vorjahres. Die Förderung kinokultureller Projekte unterstützt Kinos dabei, mit gezielten Aktionen den Film als wichtiges Medium und die Kinos als Orte kulturellen Erlebens in Wien zu verankern. Die Kinodigitalisierungsförderung dient dazu, Kinosäle den aktuellen technischen Notwendigkeiten anzupassen.

Die gegenständliche Prüfung des Filmfonds Wien durch den Stadtrechnungshof Wien bezog sich ausschließlich auf den Tätigkeitsbereich der Kinodigitalisierungsförderungen.

### **3.2 Förderungsrichtlinien**

Um dem Filmfonds Wien mit der Übernahme der Kinoförderung die Möglichkeit zu geben, aktuelle, für die Kinodigitalisierung angepasste Förderungsrichtlinien zu erarbeiten, hob der Gemeinderat mit Beschluss vom 16. Dezember 2011, Pr.Z. 04536-2011/0001-GKU, die bis dahin geltenden Richtlinien zur Förderung von Klein- und Mittelkinos auf. Vom Kuratorium des Filmfonds Wien wurden am 16. Dezember 2011 spezifische Förderungsrichtlinien zur Kinoförderung beschlossen. Diese spezifischen Förderungsrichtlinien zur Kinoförderung (Teil H. der Förderungsrichtlinien des Filmfonds Wien) bildeten gemeinsam mit dem allgemeinen Teil der Förderungsrichtlinien des Filmfonds Wien (Teil A. der Förderungsrichtlinien des Filmfonds Wien) die Grundlage für Kinoförderungen durch den Filmfonds Wien. Die Förderungsrichtlinien waren auf der Internetseite des Filmfonds Wien abrufbar.

### **3.3 Subventionierung durch die Stadt Wien**

Damit der Filmfonds Wien seine vielfältigen Aufgaben der Film- und Kinoförderung adäquat wahrnehmen konnte, erhielt der Fonds im Jahr 2012 - basierend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2011, Pr.Z. 04536-2011/0001-GKU - Subventionsmittel in der Höhe von 11.850.000,-- EUR. Für die Jahrestätigkeit 2013 wurden dem Filmfonds Wien mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2012, Pr.Z. 03852-2012/0001-GKU, Subventionsmittel in der Höhe von 11.800.000,-- EUR gewährt.



### 3.4 Übersicht der Kinodigitalisierungsförderungen in den Jahren 2012 und 2013

3.4.1 Der Umfang der Kinodigitalisierungsförderungen des Filmfonds Wien samt den jeweils gewährten Förderungssummen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Beträge gerundet in EUR):

Abgerechnete Kinodigitalisierungen				
Programmkinos	Anzahl der Säle	Förderungssumme gemäß Vertrag	Förderungssumme gemäß Endabrechnung	Mittelkürzungen
Kino F	1	6.850,00	6.850,00	-
Kino G	1	20.000,00	18.033,00	1.967,00
Kino H	4	65.137,00	62.654,00	*) 2.483,00
Kino I	1	17.985,00	17.985,00	-
Kino A	2	9.188,00	9.188,00	-
Kino J	1	1.321,00	1.321,00	-
Kino K	1	12.500,00	29.838,00	2.662,00
Kino L	1	20.000,00		
Kino M	1	15.490,00	14.997,00	493,00
Summe	13	168.471,00	160.866,00	7.605,00
Nicht abgerechnete Kinodigitalisierungen				
Kino N	2	40.000,00	-	-

\*) Aufgrund eines Ziffernsturzes wurde in den Abrechnungsunterlagen des Filmfonds Wien eine Mittelkürzung in der Höhe von 2.520,-- EUR ausgewiesen.

3.4.2 Im Prüfungszeitraum der Jahre 2012 und 2013 förderte der Filmfonds Wien insgesamt zehn Kinodigitalisierungsprojekte von Wiener Programmkinos.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien waren neun der zehn geförderten Kinodigitalisierungsprojekte vom Filmfonds Wien abgerechnet. Diese abgerechneten Kinodigitalisierungsprojekte wurden vom Stadtrechnungshof Wien in die Prüfung mit einbezogen. Das zehnte Kinodigitalisierungsprojekt - die Umrüstung eines Kinos mit zwei Sälen in der voraussichtlichen Höhe von 40.000,-- EUR - war zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien aufgrund einer gewährten Fristerstreckung für die Vorlage der Abrechnungsunterlagen noch nicht abgerechnet. Dieses Kinodigitalisierungsprojekt war daher nicht prüfungsgegenständlich.

3.4.3 Insgesamt gewährte der Filmfonds Wien in den neun abgerechneten Kinodigitalisierungsprojekten Subventionen in der Höhe von 160.866,-- EUR. Dabei wurde die Umrüstung von insgesamt 13 Kinosälen gefördert.

In den Jahresberichten 2012 und 2013 des Filmfonds Wien waren die Kinodigitalisierungsprojekte samt Förderungssummen ausgewiesen. Diese Förderungssummen des Jahresberichtes waren nicht deckungsgleich mit den Förderungssummen der obigen berichtsgegenständlichen Tabelle. Grund hierfür war, dass im Jahresbericht die Förderungssummen lt. den Förderungsverträgen bzw. den Förderungsanträgen herangezogen wurden. Der gegenständlichen Tabelle lagen die abgerechneten Beträge zugrunde.

### **3.5 Abwicklung der Kinodigitalisierungsförderung**

Aus den abgerechneten Kinodigitalisierungsförderungen zog der Stadtrechnungshof Wien eine Stichprobe im Umfang von vier Projekten. Dabei gelangte der Stadtrechnungshof Wien zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen:

3.5.1 Im Rahmen der Einschau waren Verbesserungspotenziale betreffend die Prüfung der Aktualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen festzustellen. Zu den geforderten Nachweisen zur Person der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers war festzustellen, dass der Filmfonds Wien z.T. keine aktuellen Nachweise einforderte. Neben den Nachweisen zur Person war von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ein "zuletzt erstellter Jahresabschluss oder Ähnliches" vorzulegen. Dazu war festzustellen, dass der Filmfonds Wien in einem Fall einen derartigen Nachweis nicht einforderte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Filmfonds Wien, aktuelle Antragsunterlagen von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern einzufordern und ein verstärktes Augenmerk auf die inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen und deren Vollständigkeit zu legen.

3.5.2 Das Antragsformular sah vor, dass bei einer beantragten Förderungssumme von über 7.250,-- EUR mindestens zwei Kostenvoranschläge, bei einer beantragten Förderungssumme von über 36.300,-- EUR mindestens drei Kostenvoranschläge zum betreffenden Kalkulationsposten vorzulegen sind. Diesbezüglich war festzustellen, dass diese Vorgabe in den eingesehenen Förderungsakten nur z.T. erfüllt war. Das teilweise Fehlen von Kostenvoranschlägen wurde vom Filmfonds Wien damit begründet, dass im gegenständlichen Fall der Kinodigitalisierung die Anzahl an möglichen Anbieterinnen

bzw. Anbietern dieser Leistungen überschaubar war. Deshalb war für die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller die Einholung von Kostenvoranschlägen nur sehr begrenzt möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Filmfonds Wien, nur in entsprechenden Ausnahmefällen von dem Erfordernis der einzuholenden Mindestanzahl an Kostenvoranschlägen abzugehen und dies entsprechend im Förderungsakt zu dokumentieren.

3.5.3 Folgende Verbesserungspotenziale waren in der Dokumentation der Förderungsakten festzustellen:

3.5.3.1 Die Entscheidungen über die Vergabe von Kinodigitalisierungsförderungen traf die Geschäftsführung.

Als Grundlage für diese Entscheidungen wurde ein elektronisches Formblatt (Übersichtsliste) auf Basis des Tabellenkalkulationsprogrammes MS Excel vom Filmfonds Wien erstellt und verwendet. Darin wurden vom zuständigen Sachbearbeiter alle erforderlichen Informationen (z.B. die zu erbringenden Nachweise beim Ansuchen, ange-suchter Förderungsbetrag usw.) eingetragen.

Bei der Verwendung dieser elektronischen Formblätter der eingesehenen Projekte war vom Stadtrechnungshof Wien zu erkennen, dass die Inhalte vom Sachbearbeiter fortlaufend in diese elektronischen Formblätter eingetragen und gespeichert (überschrieben) wurden, sodass keine chronologisch unveränderte Dokumentation der jeweiligen Einzeltätigkeiten (z.B. eines Prüfschrittes oder der Entscheidung durch die Geschäftsführung) für den Stadtrechnungshof Wien erkennbar war bzw. zur Verfügung stand.

Die durch den Sachbearbeiter bzw. allenfalls durch andere Benutzerinnen bzw. Benutzer eingetragenen oder aktualisierten Informationen und die damit gesetzten Tätigkeiten waren somit für den Stadtrechnungshof Wien nicht chronologisch eindeutig nachvollziehbar. Ferner war in diesem Zusammenhang bei den in Papier abgelegten Unterlagen

der Förderungsakten nur z.T. das Datum des Einlangens des jeweiligen Dokumentes ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Filmfonds Wien, künftig auf die Dokumentation der Grundlagen ihrer Entscheidungsfindung verstärkt Augenmerk zu legen. Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass der ursprüngliche Inhalt ersichtlich bleibt. Ferner muss erkennbar sein, wann und von wem die Änderungen vorgenommen wurden und es muss gewährleistet sein, dass die Eintragungen vollständig, richtig und chronologisch geordnet dokumentiert werden.

3.5.3.2 Die Kinodigitalisierungsförderungen wurden in zwei Raten ausgezahlt. Als grundsätzliche Vorgabe der Ratenteilung galt eine Teilung von 90 % bei der ersten Ratenzahlung und 10 % bei der zweiten Ratenzahlung. In einem der eingesehenen Fälle erfolgte eine Ratenteilung von 75 % und 25 %. Eine Begründung für das Abgehen von der grundsätzlichen Vorgangsweise bzgl. Ratenteilung konnte vom Filmfonds Wien mündlich gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien angegeben werden, war aber im Förderungsakt nicht eindeutig dokumentiert. Ebenso konnte eine - vom Regelfall abweichende - verkürzte bzw. verlängerte Frist des Zusageschreibens mit mündlichen Auskünften erklärt werden. Darüber hinaus war in einem Fall der Stichprobe die Gewährung einer beantragten Fristerstreckung für die Vorlage der Abrechnungsunterlagen nicht im Förderungsakt dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Filmfonds Wien, auf eine durchgängige und schlüssige schriftliche Dokumentation in den Förderungsakten zu achten. Insbesondere ist ein Abgehen von standardisierten Vorgangsweisen nachvollziehbar zu begründen.

3.5.3.3 Die Auszahlung der Förderungsgelder basierte auf Förderungsverträgen, die zwischen dem Filmfonds Wien und den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern abgeschlossen wurden. Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass ein eingesehener Förderungsvertrag kein Datum des Vertragsabschlusses enthielt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Filmfonds Wien, auf die Dokumentation von wichtigen Vertragsbestandteilen, wie das Datieren des Vertragsabschlusses, verstärkt zu achten.

3.5.4 Hinsichtlich der ziffernmäßigen Richtigkeit der vertraglich gewährten Subventionen war bei einer Stichprobe festzustellen, dass ein sogenannter "Ziffernsturz" in der Zehn-EUR-Stelle stattfand, der wohl aufgrund der geringen Höhe unentdeckt blieb. Auch wenn es sich hierbei nur um eine geringe Differenz handelte, zeigte diese Stichprobe einen Verbesserungsbedarf des IKS auf.

Dem Filmfonds Wien wurde empfohlen, verstärkt auf Maßnahmen zur Optimierung des IKS bei der Vertragserstellung zu achten.

3.5.5 Bezüglich der Abrechnung der Förderungsprojekte ergaben sich bei der Einschau die folgenden Optimierungspotenziale:

3.5.5.1 Der Filmfonds Wien gewährte Kinodigitalisierungsförderungen in der Höhe von maximal 25 % der Gesamtkosten je Kinosaal. Der für die Berechnung der konkreten Förderungshöhe jeweils herangezogene Prozentsatz wurde in den Förderungsverträgen festgelegt. Bei einer Überschreitung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kostenkalkulation führte dies lt. vertraglicher Vereinbarung zu keiner Erhöhung der Förderungsmittel des Filmfonds Wien. Sollten die im Zuge der Abrechnung tatsächlich anerkannten Kosten die dem Vertrag zugrunde liegenden kalkulierten Kosten unterschreiten, war lt. Vertrag der Filmfonds Wien berechtigt, seine Förderungsmittel aliquot zu kürzen und bereits ausbezahlte Förderungsmittel zurückzufordern.

Positiv zu bemerken war, dass der Filmfonds Wien im Zuge der Abrechnung Kürzungen der Förderungsmittel vornahm. Was die Berechnung der Mittelkürzung betraf, war jedoch eine nicht ganz einheitliche Vorgangsweise festzustellen.

Bei einer eingesehenen Stichprobe wurde keine aliquote prozentuale Kürzung der Förderungsmittel bei Unterschreitung der kalkulierten Kosten vorgenommen, sondern es

erfolgte eine Kürzung des prozentualen Förderungsanteils. Um festzustellen, ob es sich bei dieser betragsmäßigen Kürzung um eine standardisierte Vorgangsweise bei der Projektabrechnung handelte, verglich der Stadtrechnungshof Wien diese Abrechnung mit einer weiteren eines anderen Kinodigitalisierungsprojektes. In diesem Fall war festzustellen, dass die Kürzung der Förderungsmittel vertragskonform aliquot nach Prozenten erfolgte und nicht betragsmäßig.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Filmfonds Wien, auf eine standardisierte vertragskonforme Vorgangsweise bei der Kürzung der Förderungsmittel zu achten.

3.5.5.2 Die Abrechnung der einzelnen Förderungsprojekte erfolgte ebenso über ein vom Filmfonds Wien erstelltes und verwendetes elektronisches Formblatt - genauso wie die Übersichtsliste zur Antragsprüfung - auf Basis des Tabellenkalkulationsprogrammes MS Excel.

Auch bei diesen elektronischen Formblättern der jeweilig eingesehenen Projekte waren die durch den Sachbearbeiter bzw. allenfalls durch andere Benutzerinnen bzw. Benutzer eingetragenen oder aktualisierten Informationen und die damit gesetzten Tätigkeiten nicht chronologisch eindeutig erkennbar bzw. nachvollziehbar.

Zudem bestand bei den Inhalten der einzelnen Felder die Möglichkeit, die darin enthaltenen bzw. sich aus dem Förderungsantrag schlussfolgernden und festgelegten Daten durch eine unmittelbare manuelle Eingabe zu korrigieren.

Vom Stadtrechnungshof Wien war weiters zu erkennen, dass bei den ausgewiesenen Förderungsbeträgen diese auf ganze EUR gerundet waren bzw. auch die errechneten und ausgewiesenen Prozentsätze auf ganze Prozent gerundet waren. Diese Rundungssystematik erhöht das Risiko von ziffernmäßigen Unrichtigkeiten und von ungenauen Berechnungen.

Zur schlüssigen Nachvollziehbarkeit der Förderungsabrechnung mittels dieser Übersichtsliste war weiters festzustellen, dass der Stadtrechnungshof Wien bei einer Stich-

probe die Förderungsabrechnung anhand der im physischen Förderungsakt befindlichen Übersichtsliste betraglich nicht nachvollziehen konnte.

Im Zuge der darauf folgenden vor Ort Einschau wurde deshalb auch ein Ausdruck der Übersichtsliste aus dem elektronischen Förderungsakt durch den Sachbearbeiter vorgenommen, der betraglich gleichlautend war wie der im physischen Förderungsakt abgelegte. Auf die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Förderungsabrechnung aufmerksam gemacht, übermittelte der Filmfonds Wien dem Stadtrechnungshof Wien eine weitere Übersichtsliste. Dazu merkte der Filmfonds Wien an, dass es sich bei dieser nunmehr vorgelegten weiteren Liste um die korrekte Übersichtsliste aus dem elektronischen Förderungsakt handle. Vom Filmfonds Wien wurde weiters mitgeteilt, dass die erste und ursprünglich bereitgestellte Übersichtsliste im physischen Förderungsakt falsch abgelegt worden sei.

Dem Stadtrechnungshof Wien war die Nachvollziehung der gegenständlichen Förderungsabrechnung aufgrund der mehrfachen Ablage von unterschiedlichen Übersichtslisten im physischen und elektronischen Förderungsakt nur erschwert möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Filmfonds Wien, umgehend qualitätssichernde Maßnahmen und Kontrollmechanismen bei der Förderungsabrechnung und deren Dokumentation zu setzen, um die aufgezeigten möglichen Fehlerquellen hintanzuhalten. Jedenfalls sind dabei der Prozess und die Art der Dokumentation (u.a. die Festlegung der physischen und/oder elektronischen Ablage als originäre Dokumentation) entsprechend mitzubersichtigen und zu dokumentieren.

3.5.5.3 Der Filmfonds Wien rechnete zwei voneinander getrennte Förderungsprojekte - die vom selben Antragsteller eingereicht wurden, aber zwei unterschiedliche Kinostandorte betrafen - in einer gemeinsamen Abrechnung ab. Dabei wurde bei der Abrechnung nicht jedes Projekt für sich entsprechend der jeweiligen vertraglichen Grundlage einzeln abgerechnet, sondern ein Durchschnittswert von beiden Förderungsprojekten für die Errechnung des Förderungsanteils herangezogen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Filmfonds Wien, künftig vertraglich voneinander getrennte Förderungsprojekte bei der Förderungsabrechnung getrennt voneinander abzurechnen. Die Berechnung eines Durchschnittwertes über mehrere vertraglich getrennte Projekte ist bei der Förderungsabrechnung abzulehnen.

Positiv anzumerken war, dass der Filmfonds Wien bereits im Zuge der Prüfung eine neue vertragliche Grundlage für die Abrechnung der beiden Kinodigitalisierungsprojekte erarbeitete.

3.5.6 Im Tätigkeitsbericht 2013 des Kontrollamtes, Filmfonds Wien, Prüfung der Gebahrung in den Jahren 2009 bis 2011; Nachprüfung, war an den Filmfonds Wien die Empfehlung ausgesprochen worden, bei Entscheidungskompetenzen der Geschäftsführung die Grundlagen eines IKS zu berücksichtigen. Dazu hatte der Filmfonds Wien in seiner Stellungnahme angegeben, dass die Empfehlung in Umsetzung sei. Die Geschäftsführung werde dem Kuratorium noch im Juni 2013 einen Vorschlag zum Beschluss vorlegen.

Diese Empfehlung befand sich zum Prüfungszeitpunkt weiterhin in Umsetzung. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde u.a. der diesbezügliche Beschluss des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung vom 16. Oktober 2013 übermittelt. Die nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz erforderliche behördliche Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung durch die Stiftungsbehörde lag nach Auskunft des Filmfonds Wien zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien noch nicht vor.

3.5.7 Des Weiteren hatte der Stadtrechnungshof Wien im zuvor angeführten Tätigkeitsbericht dem Filmfonds Wien empfohlen, nach Prüfung der Einsetzbarkeit und Berücksichtigung wirtschaftlicher Überlegungen die Umsetzung einer neuen Förderungsverwaltung über ein entsprechendes Informationssystem (IS Förderungsverwaltung einer konkreten Fremdfirma) voranzutreiben. In seiner Stellungnahme hatte der Filmfonds Wien dazu angegeben, dass die Empfehlung in Umsetzung sei. Das IS Förderungsver-



waltung dieser Firma werde dabei nach dem Vorbild der Magistratsabteilung 7 eingesetzt. Derzeit gebe es einen Testbetrieb, ab dem Jahr 2014 einen Vollbetrieb.

Die Empfehlung befand sich zum Prüfungszeitpunkt weiterhin in Umsetzung. Zum aktuellen Status der Implementierung des IS Förderungsverwaltung befragt, gab der Filmfonds Wien an, dass laufend an diesem Projekt gearbeitet werde. Der voraussichtliche Zeitpunkt der Inbetriebnahme werde September 2014 sein. Als Begründung für die zeitliche Verzögerung wurde angeführt, dass umfassende Adaptionen des IS Förderungsverwaltung erforderlich seien, um sie für die spezielle Förderungstätigkeit des Filmfonds Wien nutzbar zu machen.

Der Stadtrechnungshof Wien verkannte nicht, dass durch eine bedarfsgerechte Anpassung des IS Förderungsverwaltung - sowohl in inhaltlicher als auch in administrativer Hinsicht - an die Bedürfnisse des Filmfonds Wien zeitliche Verzögerungen der Umsetzung möglich sind.

Da die gegenständliche Prüfung zeigte, dass das derzeit in der Förderungsabwicklung verwendete Tabellenkalkulationsprogramm wesentliche Verbesserungspotenziale aufwies, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Filmfonds Wien, die Förderungsabwicklung mit dem IS Förderungsverwaltung zügig im Rahmen des aktuellen Zeitplans umzusetzen. Bei der Einführung des IS Förderungsverwaltung sind vor allem Schritte zur Implementierung eines funktionierenden IKS - insbesondere unter Berücksichtigung einer Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisationsstruktur und im Kontext mit den Benutzerinnen- bzw. Benutzerrechten des IS Förderungsverwaltung - zu beachten.

#### **4. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Vom Stadtrechnungshof Wien wurde empfohlen, entsprechende Sorgfalt auf die Durchführung von Überprüfungen der Kostenkalkulationen bei den Subventionsansuchen und den Beilagen zu legen, um damit bereits im Prozessschritt des Subventionsansuchens - und im Sinn des IKS der Magistratsabteilung 7 - Fehler hintanzuhalten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis und wird in Zukunft ein verstärktes Augenmerk auf die Überprüfung der Kostenkalkulationen bei den Subventionsansuchen und den Beilagen legen, um damit bereits im Prozessschritt des Subventionsansuchens und im Sinn des IKS Fehler hintanzuhalten.

## Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, von dem Erfordernis der einzuholenden Mindestanzahl an Kostenvoranschlägen nur bei entsprechenden Ausnahmefällen abzugehen und dies entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Digitalisierung war ein solcher Ausnahmefall, auf dem aufgrund der technischen Spezifika die Einholung von mehreren Kostenvoranschlägen nicht möglich war. Dies wurde in den Förderungsansuchen begründet.

## Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei Subventionen von Bau- und Investitionskosten von dem Erfordernis der Beurteilung durch die Magistratsabteilung 25 nur bei entsprechenden Ausnahmefällen abzugehen und dies begründet im Förderungsakt zu dokumentieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Digitalisierung war aufgrund der technischen Spezifika ein dementsprechender Ausnahmefall, was auch in den Förderungsansuchen plausibel begründet wurde.

**Empfehlung Nr. 4:**

Es wurde empfohlen, für die Beurteilung von Förderungsansuchen auf die vollständige Beibringung von eingeforderten Unterlagen zu achten und die Vorgänge dazu entsprechend zu dokumentieren.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:**

Die Magistratsabteilung 7 nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und wird in Zukunft bei der Beurteilung von Förderungsansuchen noch genauer auf die Vollständigkeit der beigebrachten Unterlagen und deren Dokumentation achten.

**Empfehlung Nr. 5:**

Es wurde empfohlen, künftig auf die Durchführung von Prüfungsschritten hinsichtlich der Abweichungen von eingereichten und zu erwartenden Gesamtkosten bei der Förderungsabrechnung verstärkt zu achten und im gegenständlichen Fall einer Abweichung von 20,6 % bei einem Programmkino die Möglichkeit einer aliquoten Rückforderung zu prüfen.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:**

Die gewährte Förderung wurde zur Gänze ordnungsgemäß abgerechnet. Die Mittel wurden gemäß dem Förderungszweck verwendet, daher bestand in diesem Fall keine Notwendigkeit der Prüfung einer Rückforderung. Generell entspricht eine gewährte Förderung einem Zuschuss und nicht einer fiktiven prozentuellen Beteiligung.

**Empfehlung Nr. 6:**

Es wurde empfohlen, bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen auf die Mängelfreiheit zu achten und die gemäß dem "Handbuch zur Bearbeitung eines Subventionsaktes" festgelegten Schritte durchzuführen.

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:**

Jeder Abrechnungsmangel wurde seitens der Magistratsabteilung 7 dokumentiert und dessen Korrektur urgiert. Erst nach Ein-

langen der korrekten Unterlagen wurde die Abrechnung genehmigt, was auch aus den im "Handbuch zur Bearbeitung des Subventionsaktes" verbindlich vorgesehenen Prüfberichten ersichtlich ist. Somit wurden die Abrechnungen gemäß dem "Handbuch" sorgfältig abgewickelt.

#### Empfehlung Nr. 7:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die Aktualität der im IS Förderungsverwaltung dokumentierten Inhalte zu achten bzw. den Prozess der Dokumentation auch bzgl. der Verwendung bzw. Einbindung des IS Förderungsverwaltung zu evaluieren.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis und wird in Zukunft noch genauer auf die Aktualität der Daten im IS Förderungsverwaltung achten. Das IS Förderungsverwaltung selbst wird evaluiert und adaptiert werden.

#### Empfehlungen an den Filmfonds Wien

##### Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, aktuelle Antragsunterlagen von den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern einzufordern und ein verstärktes Augenmerk auf die inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen und deren Vollständigkeit zu legen.

#### Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Der Filmfonds Wien nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und wird in Zukunft ein verstärktes Augenmerk auf die Einforderung aktueller Unterlagen legen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller in diesem konkreten Fall regelmäßige Förderungsempfängerinnen bzw. Förderungsempfänger des Filmfonds Wien sind (z.B. im Rahmen der Kinostartförderung)

wurden sie als "amtsbekannt" betrachtet, weshalb u.a. ein älterer Firmenbuchauszug akzeptiert wurde.

#### Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, nur in entsprechenden Ausnahmefällen von dem Erfordernis der einzuholenden Mindestanzahl an Kostenvoranschlägen abzugehen und dies entsprechend im Förderungsakt zu dokumentieren.

#### Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Wie bereits ausgeführt, war die Anzahl der Anbieterinnen bzw. Anbieter digitaler Projektionstechnik im Jahr 2012 noch gering. Die Erkenntnis dieses Umstandes führte nach halbjährigem Förderungsbetrieb zu einer entsprechenden Anpassung des Antragsformulars im Juli 2012, in dem die Einholung von Kostenvoranschlägen mehrerer Anbieterinnen bzw. Anbieter nicht mehr verpflichtend vorgeschrieben war. Abgesehen davon handelte es sich bei den Anbieterinnen bzw. Anbietern um eine junge Wirtschaftssparte, bei der laufende technische Neuerungen mit Preisverfall einhergingen, weshalb auch die aus den Endabrechnungen hervorgehenden, niedrigeren Kosten auf jüngeren Kostenvoranschlägen basieren, als bei Einreichung vorgelegt - vgl. hiezu auch Mittelkürzungen bei einigen Förderungsfällen. Aufgrund eines Zusammenschlusses einiger Kinos war zudem davon auszugehen, dass ein, im betriebswirtschaftlichen Sinn, bestmögliches Angebot verhandelt wurde.

Grundsätzlich betrachtet der Filmfonds Wien den Förderungsbereich "Digitalisierung" als einmaligen Ausnahmefall, der mit Sondermitteln der Stadt Wien finanziert und zeitlich befristet wurde. Die Digitalisierungsförderungen unterscheiden sich zudem in ihrer Natur als Investitionskostenzuschüsse von allen anderen Förderungsbereichen, die regulär vom Filmfonds Wien abgewickelt wer-

den. Aufgrund dieser Umstände geht der Filmfonds Wien bei allen untersuchten Projekten von Förderungsfällen aus, die begründete Ausnahmen zulassen.

#### Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig auf die Dokumentation der Grundlagen ihrer Entscheidungsfindung zur Vergabe von Kinodigitalisierungsförderungen verstärkt Augenmerk zu legen. Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass der ursprüngliche Inhalt ersichtlich bleibt. Ferner muss erkennbar sein, wann und von wem die Änderungen vorgenommen wurden und es muss gewährleistet sein, dass die Eintragungen vollständig, richtig und chronologisch geordnet dokumentiert werden.

#### Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Der Filmfonds Wien wird künftig verstärkt auf die Dokumentation der Grundlagen der Entscheidungsfindung Augenmerk legen. Die Kinodigitalisierung ist nun abgeschlossen, die aktuellen Förderungsrichtlinien sehen diesen Förderungsgegenstand nicht mehr vor. Die sich in Fertigstellung befindliche Datenbank sollte in diesem Punkt jedenfalls Abhilfe schaffen. Genannte Mängel sind dem Filmfonds Wien seit Entscheidung für das Datenbank-Projekt im ersten Halbjahr 2012 bekannt.

#### Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf eine durchgängige und schlüssige schriftliche Dokumentation in den Förderungsakten zu achten. Insbesondere ist ein Abgehen von standardisierten Vorgangsweisen nachvollziehbar zu begründen.

#### Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Die veränderten Ratenzahlungen wurden im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen, im Sinn eines sorgfältigen Umgangs mit Steuermitteln. Aus Sicht des Filmfonds Wien waren sie selbsterklärend und benötigten daher keine weitere Dokumentation. Natürlich wird der Filmfonds Wien in Zukunft sein

Augenmerk verstärkt auf eine noch bessere Dokumentation seiner Förderungsfälle legen. Auch hier steht die neue Projektdatenbank in Zukunft als potentes Hilfsmittel zur Verfügung, die klare Standards vorgibt.

#### Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf die Dokumentation von wichtigen Vertragsbestandteilen, wie das Datieren des Vertragsabschlusses, verstärkt zu achten.

##### Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Der zu dieser Empfehlung motivierende Vorfall betrifft einen Förderungsvertrag, der im Frühjahr 2012 erstellt wurde. Der Bedarf einer Optimierung der Schriftverkehrsvorlagen war zu dieser Zeit bereits bekannt. Die im Juli 2012 neu eingeführten Vertragsvorlagen des Filmfonds Wien beinhalten ein automatisches Terminfeld, das ein Nichtausfüllen ausschließen soll. Das Vieraugenprinzip dient der weiteren Kontrolle in der täglichen Praxis.

#### Empfehlung Nr. 6:

Es wurde empfohlen, verstärkt auf Maßnahmen zur Optimierung des IKS bei der Vertragserstellung zu achten.

##### Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Der Filmfonds Wien ist bestrebt, sein IKS bei der Vertragserstellung zu optimieren. Die Projektdatenbank soll in Zukunft Tippfehler ausschließen, da die jeweiligen Daten nur einmalig eingegeben werden und damit während aller darauffolgenden Verwaltungsprozesse ident sein müssen. Die EDV-gestützte Erstellung des Förderungsvertrags wird weitgehend automatisch erfolgen.

#### Empfehlung Nr. 7:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, auf eine standardisierte vertragskonforme Vorgangsweise bei der Kürzung der Förderungsmittel zu achten.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Eine standardisierte Mittelkürzung aliquot nach Prozentsätzen (wie in allen anderen Förderungsfällen) hätte in diesem konkreten Fall zu einer Überfinanzierung aus öffentlichen Mitteln geführt. Im Sinn der Steuerzahlerinnen bzw. Steuerzahler, für die es keinen Unterschied macht, woher die Mittel kommen (EU, Bund oder Stadt), musste der Filmfonds Wien von seiner Standardpraxis abweichen. Alles andere wäre widersinnig gewesen.

Der Filmfonds Wien geht davon aus, dass eine Abweichung vom Standard in diesem konkreten Anlassfall zwar optisch nicht so elegant erscheinen mag, in der Sache aber gerechtfertigt war. Solange es bei einem Projekt nicht zu einer grundsätzlichen Überfinanzierung aus öffentlichen Mitteln kommt, nimmt der Filmfonds Wien seine Kürzungen immer vertragsgemäß und aliquot vor.

## Empfehlung Nr. 8:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, umgehend qualitätssichernde Maßnahmen und Kontrollmechanismen bei der Förderungsabrechnung und deren Dokumentation zu setzen, um die aufgezeigten möglichen Fehlerquellen, u.a. bei Übersichtslisten, hintanzuhalten. Jedenfalls sind dabei der Prozess und die Art der Dokumentation (u.a. die Festlegung der physischen und/oder elektronischen Ablage als originäre Dokumentation) entsprechend mitzubersichtigen und zu dokumentieren.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Es handelt sich in diesem konkreten Fall um den ersten Förderungsfall, der im Rahmen der Digitalisierungsförderung abgerechnet wurde. Nicht nur der Förderungsgegenstand war neu, sondern auch die Festlegung eines standardisierten Abwicklungsvorgangs. Es ist bedauerlich, dass es gerade bei diesem ersten Förderungsfall zu einer Fehlalage des Prüfblattes kam und alle üblichen



Kontrollmechanismen nicht gegriffen haben. Was interne Kontrolle und deren Optimierung betrifft, ist der Filmfonds Wien um Qualitätssicherung bemüht.

Empfehlung Nr. 9:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig vertraglich voneinander getrennte Förderungsprojekte bei der Förderungsabrechnung getrennt voneinander abzurechnen. Die Berechnung eines Durchschnittwertes über mehrere vertraglich getrennte Projekte ist bei der Förderungsabrechnung abzulehnen.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

In seiner täglichen Förderungsarbeit ist der Filmfonds Wien bestrebt, die Projekte entsprechend den Vertragsgrundlagen abzurechnen und keine Durchschnittswerte von Projekten heranzuziehen.

Empfehlung Nr. 10:

Da die gegenständliche Prüfung zeigte, dass das derzeit in der Förderungsabwicklung verwendete Tabellenkalkulationsprogramm wesentliche Verbesserungspotenziale aufwies, empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Filmfonds Wien, die Förderungsabwicklung mit dem IS Förderungsverwaltung zügig im Rahmen des aktuellen Zeitplans umzusetzen. Bei der Einführung des IS Förderungsverwaltung sind vor allem Schritte zur Implementierung eines funktionierenden IKS - insbesondere unter Berücksichtigung einer Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisationsstruktur und im Kontext mit den Benutzerinnen- bzw. Benutzerrechten des IS Förderungsverwaltung - zu beachten.

Stellungnahme des Filmfonds Wien:

Die bereits genannte Förderungsdatenbank, eine adaptierte Version der "Förderungsverwaltung" Vescon, wird derzeit implementiert. Die Initiative für die Neuanschaffung einer Datenbank wurde bereits Mitte 2012 gesetzt. Aufgrund der unterschiedlichen

Förderungsfelder und Förderungsbeträge (von 500,-- EUR bis 700.000,-- EUR) gestalteten sich die erforderlichen Anpassungen des Standard-Produkts jedoch umfangreicher als zu Beginn sowohl vom Filmfonds Wien als auch von Vescon antizipiert.

In vier großen Projektabschnitten galt es, einen Pflichtenkatalog zu erarbeiten, diesen technisch umzusetzen, anschließend in der Praxis umfassend zu testen und in einer Rekonzeption zu erweitern und zu optimieren. Für die Unterstützung des Schriftverkehrs mussten die Schriftverkehrsvorlagen aller Förderungsbereiche wie Zusageschreiben, Verträge, Ratenabruf-Formulare und Prüfberichte angepasst und um Funktionsfelder ergänzt werden. Das Untertreffen, die zu den Förderungsfällen bereits vorhandenen elektronischen Daten zu konvertieren und in die Datenbank zu importieren, bedeutete weitere arbeitsintensive Maßnahmen. Informationen aus den wesentlichen Quellen wie alte Datenbank, Geschäftszahl-Liste, Zusagelisten, Rückstellungsspiegeln, Filmkatalog und Adresdatenbank mussten in einer einheitlichen Form zusammengeführt werden, um vom System importierbar zu sein.

Das IKS wurde im Rahmen der Datenbank-Konzeption überarbeitet und soll durch die starke Verschränkung mit diesem Tool auch nicht vor dessen Finalisierung/Einführung dem Kuratorium in endgültiger Ausarbeitung vorgelegt werden. Im Zuge der Inbetriebnahme der Datenbank erfolgt die Erstellung eines erweiterten Benutzerhandbuches, das die gesamte Projektabwicklung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer der verschiedenen Förderungsbereiche und die jeweilige Kontrolle im Sinn eines IKS regelt.

Ebenfalls muss der Filmfonds Wien an dieser Stelle unterstreichen, dass es sich bei der Datenbank um ein Sonderprojekt handelt, das zusätzlich zur regulären Förderungstätigkeit (Abwicklung

eines Förderungsvolumens von ca. 12 Mio.EUR pro Jahr) und Förderungsverwaltung intern von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Filmfonds Wien abgewickelt wird.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juli 2014